

Friedhofsgebührensatzung

S a t z u n g

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Laubenheim

Der Ortsgemeinderat von Laubenheim hat am 12.11.2001 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171 und dem § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Überführungs-, Bestattungs- und Umbettungsgebühren

1. Für die Bestattung (Grabaushub) = Die tatsächlich entstandenen Kosten.
 - a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab in ein Familien- oder Reihengrab
 - b) in ein Tiefgrab für die Erstbelegung
 - c) eines Kindes unter 5 Jahren oder einer Frühgeburt

2. Für die Beisetzung von Aschenresten
 - a) in eine Aschenreihenstelle = 102,00 €
 - b) in eine Aschenwahlstelle = 102,00 €
 - c) in eine anonyme Aschenreihenstelle = 153,00 €

3. Für die Umbettung (Ausgrabung) = Die tatsächlich entstandenen Kosten.
 - a) einer Leiche innerhalb des Friedhofes
 - b) einer Leiche nach einem anderen Friedhof
 - c) einer Aschenurne

4. Abweichend von den in den Ziffern 1. und 2, und 3. genannten Sätzen werden erhoben:
Für die Bestattung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen = die doppelte Gebühr!

II. Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten und Aschenwahlgräbern

1. Für den Erwerb eines Wahlgrabes auf die Dauer von 30 Jahren
Bei normaler Grabtiefe und je Belegung = 358,00 €

2. Für den Erwerb eines Tiefgrabes auf die Dauer von 30 Jahren
für 2 Belegungen
je Belegung = 256,00 €

3. Für den Erwerb eines Aschenwahlgrabes auf die Dauer von 30 Jahren
je Belegung = 154,00 €
4. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu den Ziffern 1. und 2. und 3. auf die Dauer der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche/Urne sind die gleichen Gebühren zu zahlen.

III. Überlassung von Reihengräbern und Aschenreihenstellen

- a) Eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab = 153,00 €
- b) Eines Kindes unter 5 Jahren = 102,00 €
- c) in einer anonymen Aschenreihenstelle = 307,00 €

IV. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten pp.
Je Antrag = 41,00 €

V. Gebühr für die Benutzung der Leichen- und Aussegnungshalle

Für die Benutzung je angefangener Tag = 36,00 €

VI. Sonstige Gebühren

- a) Für die Überschreibung der Graburkunde bei Wechsel des Verfügungsberechtigten = 26,00 €
- b) Für die Abräumung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung, je Grabstelle = 253,00 €
- c) für die Abräumung von Grabstätten, die mit einer Grabplatte bedeckt sind, durch die Friedhofsverwaltung, je Grabstelle = nach Aufwand

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Gebührensätze gelten für die Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Ortsgemeinde Laubenheim ihren I. Wohnsitz hatten sowie derjenigen, die nach der Friedhofssatzung ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes (Familiengrabes) oder einer Aschenwahlstelle haben.

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragssteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren sind an die Verbandsgemeindekasse Langenlonsheim zu zahlen.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.06.1996/20.04.1997 und 10.03.1998 außer Kraft.

55452 Laubenheim, den 15.01.2002
Ortsgemeinde Laubenheim

Häußling
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und der Einberufung und Tagesordnung des Ortsgemeinderates Laubenheim (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeindeverwaltung Laubenheim geltend gemacht worden sind.

55452 Laubenheim, den 15.01.2002
Ortsgemeinde Laubenheim

Häußling
Ortsbürgermeister